

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV I-013 / 16

HA

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 30.03.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.02.2016	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.03.2016	☒ Hauptausschuss	23.03.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.03.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.03.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschließt gemäß § 76 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur rechtzeitigen, fristgerechten Leistung der Auszahlungen der Stadt Cottbus den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 290.000.000 € festzusetzen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Schaffung des erforderlichen Rahmens für die Möglichkeit der Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen der Stadt Cottbus

Gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Um die für die Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität erforderliche Handlungsfähigkeit zu haben, kann die Gemeinde nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung festsetzen.

Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen notwendig ist und hierfür keine anderen liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Der Umfang des Höchstbetrages orientiert sich an den voraussehbaren nicht gedeckten Spitzen des Liquiditätsbedarfes, hierbei kann insbesondere auf Erfahrungen im gemeindlichen Zahlungsverkehr der vorausgegangenen Haushaltsjahre zurückgegriffen werden (höchste Inanspruchnahme im Jahr 2015 lag bei 248,2 Mio. €).

Die Stadtverwaltung vereinbart auf der Grundlage des festgesetzten Kassenkredithöchstbetrages mit den Kreditinstituten Kreditrahmenverträge. Diese werden erst beansprucht, wenn Liquiditätsmittel von der Stadtkasse benötigt werden. Der Liquiditätsbedarf wird täglich neu ermittelt und der Kassenkredit entsprechend angepasst.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Beschlüsse über die Höhe der Kassenkredite sind der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Zinsen bei Inanspruchnahme von Kassenkrediten